
S 15 AY 33/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine behördliche oder gerichtliche Fortschreibung der notwendigen persönlichen Bedarfe nach § 3 AsylbLG a.F. kommt in den Jahren 2017 bis 2019 mangels gesetzgeberischen Tätigwerdens nicht infrage.
Normenkette	AsylbLG § 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AY 33/19
Datum	26.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 32/20
Datum	11.12.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 26. Februar 2020 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger im Wege eines Äußerprüfungsantrags im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 10.08.2018 Anspruch auf höhere laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hat.

Der Kläger, nach eigenen Angaben 1993 geboren und Staatsangehöriger Sierra

Leones, reiste am 11.05.2017 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Die Regierung von Schwaben wies ihn ab dem 16.11.2017 einer Gemeinschaftsunterkunft im Gebiet des Beklagten zu (Bescheid vom 07.11.2017). Der Kläger erhielt Aufenthaltsgestattungen.

Der Beklagte gewährte dem Kläger zunächst ab dem 16.11.2017 bis auf weiteres Grundleistungen nach dem AsylbLG i.H.v. monatlich 320,14 EUR (Bescheid vom 27.11.2017); Einkommen oder Vermögen wurden nicht angerechnet. Ab dem 11.08.2018 bewilligte der Beklagte dem Kläger dann bis auf Weiteres sog. Analogleistungen (monatlich 356,65 EUR), wobei er auch eine Regelung hinsichtlich des Leistungsbetrags in der Zeit vom 01.08.2018 bis 10.08.2018 vornahm (Bescheide vom 04.12.2018, 05.12.2018 und 11.01.2019).

Mit Faxschreiben vom 27.06.2019 wurde für den Kläger beim Beklagten die Überprüfung der bestandskräftigen Leistungsbescheide ab Januar 2018 beantragt. Die Leistungen seien seit 2016 nicht angepasst worden, obwohl die neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 2013 vorliege und der Regelbedarf nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) bereits zum 01.01.2017 angepasst worden sei.

Später wurde beantragt, die bestandskräftigen Bescheide für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 10.08.2018 zu überprüfen (Schriftsatz vom 02.08.2019).

Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 06.08.2019 den Antrag auf Rücknahme von Leistungen für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2018 bis 10.08.2018, welche 320,14 EUR monatlich überstiegen, ab. Die Regelsatzerhöhung sei weder vom Gesetzgeber noch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veranlasst worden. Es sei nicht möglich, eine Fortschreibung der Leistungssätze ohne eine Umsetzung der EVS 2013 durch eine Änderung des AsylbLG durchzuführen. Die Geldbeträge würden mittels wertender Entscheidung des Gesetzgebers festgesetzt. Allein an diese könne eine Fortschreibung anknüpfen.

Die Regierung von Schwaben wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2019 zurück.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 11.11.2019 an die Prozessbevollmächtigte des Klägers versandt und ging in deren Kanzlei laut Stempelaufdruck am 14.11.2019, ein Donnerstag, ein; das Empfangsbekenntnis datiert jedoch vom 18.11.2019.

Dagegen ist am 16.12.2019 beim Sozialgericht Augsburg (SG) mittels eines nicht unterzeichneten Schreibens der Prozessbevollmächtigten des Klägers per Fax eine Klageschrift eingegangen. Am Folgetag ist ebenfalls per Fax beim SG eine weitere Klageschrift diesmal mit Unterschrift in derselben Sache eingegangen; dieser Schriftsatz ist nochmals per Post am 23.12.2019 ans SG gelangt. Die Grundleistungen beruhen weder auf einer ordnungsgemäßen Berechnungsgrundlage noch werde der Bedarf gedeckt. Da auch bei den im AsylbLG berücksichtigten Bedarfen das Statistikmodell und damit die Ergebnisse der

aktuellen EVS zu berücksichtigen seien, bestehe mit Vorliegen der EVS 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf. An einer Fortschreibung fehle es dennoch. Die Verpflichtung zur Neufestsetzung der Leistungssätze durch den Gesetzgeber lasse sich nicht ersetzen. Etwas anderes ergebe sich jedoch im Hinblick auf die unterbliebene Fortschreibung. Die Höhe des fortgeschriebenen Geldbetrages ergebe sich aus der Veränderungsrate nach [Â§ 28a SGB XII](#) selbst, ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedürfe. Auch bei fehlender Bekanntgabe der fortzuschreibenden Grundleistungen durch das BMAS ändere sich nichts daran, dass der Anspruch auf die höheren Leistungen bereits mit Veröffentlichung der maßgebenden Fortschreibungs-Verordnung verpflichtend sei. Solange die Regelbedarfe nicht nach [Â§ 28a SGB XII](#) fortgeschrieben würden, gelte die bisherige Fortschreibungs-Verordnung bzw. -Veränderungsrate weiter. Dementsprechend bestimme sich die Veränderungsrate für den Wert der Grundleistungen für 2017 nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2016, da es für 2017 keine RBSFV gegeben habe. Die Erhöhung für 2017 habe daher um 1,24 % zu erfolgen. Da es für das Jahr 2018 die RBSFV 2018 gebe, habe die Erhöhung für den Wert der Grundleistungen in Höhe von 1,63 % zu erfolgen.

Der Beklagte hat erwidert, die Fortschreibung der Leistungssätze sei nicht möglich, ohne eine Umsetzung der EVS 2013 durch eine Änderung des AsylbLG durchzuführen. Die Geldbeträge würden aufgrund einer neuen EVS mittels wertender Entscheidung des Gesetzgebers festgesetzt. Allein hieran könne eine Fortschreibung anknüpfen.

Das SG hat mit Urteil ohne mündliche Verhandlung am 26.02.2020 den Beklagten unter Abänderung des Bescheids vom 06.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2019 und unter teilweiser Abänderung des Bescheids vom "16.11.2017" verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 10.08.2018 um 10 EUR monatlich höhere Leistungen zu gewähren. Zu Recht mache der Kläger geltend, dass der Beklagte seinen Leistungssatz hätte erhöhen müssen. Der Regelung zur Fortschreibung der Geldbeträge zuwider habe der Beklagte die Leistungssätze seit 2016 nicht fortgeschrieben. Seine Pflicht hierzu folge direkt aus dem Gesetz. Zwar bestimme [Â§ 3 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG](#), dass das BMAS jeweils bis zum 1. November eines Jahres die Höhe der Bedarfe für das folgende Kalenderjahr im Bundesgesetzblatt bekannt gebe. Dies habe das BMAS für die Jahre ab 2017 bis zum 31.08.2019 unterlassen. Daraus folge jedoch nicht, dass keine Leistungserhöhung zu erfolgen habe, denn die Bekanntgabe selbst habe keine rechtsgestaltende Wirkung. Auch soweit der Gesetzgeber die Leistungssätze nach Auswertung der EVS 2013 nicht neu festgesetzt habe, folge hieraus nichts anderes. Solange der Gesetzgeber seiner Pflicht nicht nachkomme, verbleibe es bei der Regelung des [Â§ 3 Abs. 4 AsylbLG](#). Nur durch eine solche Auslegung werde eine offensichtlich verfassungswidrige Unterdeckung des Bedarfs vermieden. Zwar wäre eine Neufestsetzung der Bedarfssätze durch den Gesetzgeber grundsätzlich vorrangig anzuwenden. Jedoch sei die Anwendung der auch gesetzlich normierten Fortschreibungsregelung solange nicht versperrt, solange der Gesetzgeber seiner Aufgabe nicht nachkomme. Es ergebe sich eine Veränderungsrate für das Jahr 2018 i.H.v. 1,63 % und für

2019 i.H.v. 2,02 %. Für das Jahr 2017 sei zwar keine RBSFV erlassen worden, insoweit sei jedoch die RBSFV 2016 analog anzuwenden. Dafür spreche, dass eine planwidrige Regelungslücke bestehe, die so angemessen ausgefüllt werden könne. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass eine dynamische Anpassung jährlich erfolgen werde. Den Fall, dass trotz Vorliegens einer EVS keine gesetzliche Neufestsetzung der Bedarfe erfolge, habe der Gesetzgeber nicht bedacht und entsprechend nicht geregelt. Die bestehende Interessenslage sei jedoch vergleichbar. Der Rechtsanwender könne auch nicht selbst eine Veränderungsrate anhand der Bestimmung des [§ 28a SGB XII](#) bilden. Dies sei ausdrücklich dem Ordnungsgeber vorbehalten. Die nach § 7 Abs. 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) 2016 ermittelte Veränderungsrate sei nicht analog anzuwenden, denn dies stünde dem gesetzgeberischen Willen entgegen, der mit dem RBEG gerade keine Aussage zu den Bedarfssätzen nach dem AsylbLG treffen habe wollen. Dementsprechend sei der Bedarfssatz des Klägers um 1,24 % für das Jahr 2017 (aufgerundet 4 EUR) und im Jahr 2018 um 1,63%, somit aufgerundet weitere 6 EUR, monatlich zu erhöhen, so dass sich für den streitigen Zeitraum ein um 10 EUR monatlich höherer Leistungsanspruch ergebe. Die Berufung sei gesondert zuzulassen gewesen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Eine Fortschreibung der Leistungssätze sei ohne eine Umsetzung der EVS 2013 durch eine Änderung des AsylbLG nicht möglich. Die Geldbeträge seien mittels wertender Entscheidung des Gesetzgebers festgesetzt worden. Erhöhte Sätze folgten nicht direkt aus dem Gesetz. Es sei nicht Aufgabe der einzelnen Leistungsbehörden, die Leistungssätze des AsylbLG anzuheben. Zudem bezögen sich die Steigerungswerte für den Bereich des SGB XII bzw. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht auf den im AsylbLG geltenden Grundwert. Eine Übertragung dieser prozentualen Erhöhung auf einen nicht zugehörigen anderen Grundwert sei schon rein mathematisch nicht sinnvoll und daher auch rechtlich nicht angezeigt. Die Verpflichtung zur Anpassung richte sich allein an das zuständige Bundesministerium. In Ermangelung einer gesetzlichen Neufestsetzung habe auch eine Fortschreibung nicht erfolgen können.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 26.02.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Die Klage vom 16.12.2019 sei per Fax am 17.12.2019 nochmals und korrigiert an das SG gefaxt worden. Die per Fax am 16.12.2019 übermittelte Klageschrift sei nicht unterschrieben gewesen. Ein unterschriebener Schriftsatz sei zwar grundsätzlich erforderlich, um wirksam Klage zu erheben und Fristen zu wahren. Dieser Grundsatz gelte aber nicht vorbehaltlos. Schriftlichkeit bedeute nicht Schriftform im Sinne des bürgerlichen Rechts. Das Schriftformerfordernis solle gewährleisten, dass dem

Schriftsatz der Inhalt der Erklärung und die Person, von der sie herrührt, mit hinreichender Sicherheit entnommen werden könnten. Außerdem müsste feststehen, dass es sich nicht nur um einen Entwurf handle. Das Fehlen einer Unterschrift könne bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise unschädlich sein. Dies liege hier vor. Auf der Klageschrift seien der Vor- und Zuname des Klägers samt seiner Anschrift und dem Aktenzeichen des Beklagten und die jeweiligen Anträge zu entnehmen, so dass die Urheberschaft unzweifelhaft zu erkennen sei. Der Schriftsatz sei vom Faxanschluss der bevollmächtigten Kanzlei des Klägers an das SG gelangt. Der Klageschrift seien zudem vom Kläger unterzeichnete Prozessvollmachten sowie der Bescheid und der Widerspruchsbescheid beigelegt gewesen. Es sei nicht ersichtlich, wie Dritte in den Besitz dieser Urkunden gelangt sein könnten. Aus der Klageschrift und Einreichung dieser sowie der Anlagen ergebe sich auch der Wille, das Schreiben in Rechtsverkehr zu bringen. Vorsorglich werde beantragt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt (Schriftsätze vom 24.11.2020 und vom 01.12.2020).

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten Behördenakten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, denn die Beteiligten haben sich zur Sach- und Rechtslage schriftsätzlich ausreichend äußern können bzw. bereits erstinstanzlich umfangreich geäußert und eine mündliche Verhandlung ist zur Entscheidung über die inmitten stehende Rechtsfrage nicht weiter erforderlich.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG). Auch die hier aufgrund des Wertes des Beschwerdegegenstandes von unter 74 EUR erforderliche Zulassung der Berufung ist durch das SG und für das LSG bindend ([§ 144 Abs. 3 SGG](#)) erfolgt, obschon sie nur in den Urteilsgründen und nicht in dem auch von den ehrenamtlichen Richtern unterzeichneten Tenor enthalten ist. Dies wäre aber gerade bei einer ohne mündliche Verhandlung getroffenen Entscheidung, die erfahrungsgemäß häufig bereits (weitgehend) abgefasst sein wird, eigentlich zu erwarten gewesen bzw. zweckmäßig (so Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 144 Rn. 39), um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, dass tatsächlich die entscheidende Kammer dies im Sinn der Zulassung der Berufung beschlossen hat und nicht nur eine entsprechende Passage bei der späteren Urteilsabfassung (versehentlich) eingefügt wurde. Allerdings ist die Zulassung in den Entscheidungsgründen ebenfalls wirksam, wenn sie eindeutig ausgesprochen wird (vgl. Keller, a.a.O.). Zudem kann berücksichtigt werden, dass die Zulassung der Berufung in den Gründen wie hier im Fall einer Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung mit Verkündung eines Urteils unwiderleglich beweisen soll, dass die

Zulassung zur Zeit der Urteilsverkandung beschlossen war (so BSG, Urteil vom 05.09.1958 â [9 RV 892/56](#) â juris). Angesichts dessen geht der Senat auch vorliegend von einer wirksamen Beschlussfassung iber die Zulassung der Berufung aus.

Die Berufung des Beklagten hat in der Sache Erfolg. Das Urteil des SG ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Bescheid des Beklagten vom 06.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2019 ist rechtmaig und verletzt den Klager nicht in seinen Rechten. Der Klager hat im Wege der berprufung keinen Anspruch auf hhere Leistungen nach dem AsylbLG fur die Zeit vom 01.01.2018 bis 10.08.2018 als bereits bewilligt und ausgezahlt.

Streitgegenstand ist das Begehren des Klagers, mittels seines berprufungsantrages ([§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â SGB X) vom 27.06.2019 eine Abanderung des Bescheids vom 29.11.2017 dahin zu erreichen, dass ihm der Beklagte fur die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 10.08.2018 â ab 11.08.2018 hat der Klager dann sog. Analogleistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) erhalten (Bescheide vom 04.08. bzw. 05.08.2018) â um monatlich 10 EUR hhere Grundleistungen gewahrt. Die zeitliche Begrenzung des berprufungsbegehrens und dem folgend die Verurteilung durch das SG beruht auf der im Verwaltungsverfahren vorgenommenen Beschrankung des berprufungsantrags (Schriftsatz vom 02.08.2019). Die Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) des Klagers richtet sich unmittelbar gegen den Bescheid des Beklagten vom 06.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2019 und mittelbar gegen den Bescheid des Beklagten vom 27.11.2017 und auch den Bescheid vom 04.12.2018; der letztgenannte Bescheid regelt zwar nach seinem Tenor nur die Leistungsbewilligung ab 11.08.2018, enthalt aber in der Begrandung und nach dem Berechnungsblatt auch eine Regelung zur Leistungshhe in der (noch streitgegenstandlichen) Zeit vom 01.08.2018 bis zum 10.08.2018. Die dem Klagebegehren stattgebende erstinstanzliche Verurteilung greift nur der Beklagte, der alleine Berufung eingelegt hat, an. Daher ist nicht zu prufen, ob der Klager eventuell â wengleich hierfur nichts spricht â einen Anspruch hat, der iber den vom SG zugesprochenen Leistungsbetrag hinausgeht.

Die so verstandene Klage ist zulssig, insbesondere fristgema erhoben worden. Gema [§ 87 SGG](#) ist die Klage, wenn â wie vorliegend â ein Vorverfahren durchgefahrt worden ist, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids zu erheben. Im vorliegenden Fall hat die Widerspruchsbehrde eine Zustellung an die anwaltliche (Prozess-)Bevollmachtigte des Klagers gegen Empfangsbekanntnis vorgenommen, [§ 85 Abs. 3 Satz 2 SGG](#) i.V.m. [§ 5 Abs. 4](#) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Obschon nach dem Stempelaufdruck der Widerspruchsbescheid bereits am 14.11.2019 in der Kanzlei eingegangen ist, tragt das von der Prozessbevollmachtigten unterzeichnete Empfangsbekanntnis das Datum des 18.11.2019. Auf das letztgenannte Datum ist abzustellen, denn mageblich ist, wann der Adressat von dem Zugang des zuzustellenden

Schriftst cks Kenntnis erlangt und auf Grund dieser Kenntnis den Willen bekundet, die Zustellung entgegenzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2019 â [B 7 AY 1/17 R](#) â juris, m.w.N.). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Prozessbevollm chtigte bereits fr her von dem Widerspruchsbescheid Kenntnis erhalten hat. Die Klagefrist endete daher gem ss [  64 SGG](#) am 18.12.2019, einem Mittwoch. Die am 16.11.2019 beim SG eingegangene Klageschrift wahrte zwar die Klagefrist nicht, da sie nicht unterschrieben war und nach den Ausf hrungen der Prozessbevollm chtigten im Berufungsverfahren nochmals korrigiert wurde, so dass am 16.12.2019 noch nicht der Wille bestand, diese in Verkehr zu bringen. Doch ging beim SG am 17.12.2019 per Fax eine â von der Prozessbevollm chtigten des Kl gers auch unterschriebene â neue Version der Klageschrift ein, wiewohl diese vom SG nur in der PKH-Beilage abgeheftet worden ist. Diese Klageschrift wahrte die Klagefrist. Auf den vorsorglich gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung ([  67 SGG](#)) kommt es daher nicht mehr an.

Die Klage ist unbegr ndet. Der Kl ger hat im Wege des Zugunstenverfahrens im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 10.08.2018 keinen Anspruch auf h here laufende Leistungen nach dem AsylbLG als bereits vom Beklagten bewilligt.

Gem ss [  9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 31.07.2016, [BGBl. I, 1939](#)) i.V.m. [  44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Erfolgt die berpr fung â wie hier â aufgrund eines Antrags des Leistungsberechtigten, ist dieser Antrag grunds tzlich eine Pr flicht des Leistungstr gers aus, wenn der Umfang des Pr fauftrags f r die Verwaltung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens erkennbar geworden ist. Dabei kann trotz fehlender Bezeichnung der im Einzelnen aus Sicht des Betroffenen im Wege des [  44 SGB X](#) zu korrigierenden Bewilligungsbescheide ein hinreichend objektiv konkretisierbarer Antrag i.S.d. [  44 SGB X](#) vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 12.10.2016 â [B 4 AS 37/15 R](#) â juris). Damit war im Fall des Kl gers ein ausreichend konkreter berpr fungsantrag â mit dem Faxschreiben vom 27.06.2019 an diesem Tag gestellt â gegeben. Zwar wurden nicht bestimmte zu berpr fende Bescheide genannt, jedoch wurde mit dem Schriftsatz vom 02.08.2019 beantragt, die bestandskr ftigen Bescheide f r den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 10.08.2018 zu berpr fen. Daraus war f r den Beklagten ausreichend deutlich zu erkennen, auf welche Bescheide sich das Begehren nach berpr fung beziehen sollte.

Die Verfallsfrist des [  44 Abs. 4 SGB X](#) i.V.m. [  9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG](#) steht dem geltend gemachten Anspruch des Kl gers nicht entgegen, denn sie reichte â ausgehend von der Antragstellung am 27.06.2019 â bis zum 31.12.2017. Ab dem 01.01.2018 war damit die begehrte berpr fung m glich.

Nachdem weder geltend gemacht wurde noch sonst erkennbar ist, dass der

streitigen Leistungsbewilligung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, bleibt im Rahmen des [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) allein der Fall einer unrichtigen Rechtsanwendung. Eine solche liegt aber ebenfalls nicht vor.

FÃ¼r die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen ist der Beklagte sachlich gemÃ¤Ã [Â§ 10 Satz 1 AsylbLG](#) i.V.m. Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2 und Â§ 14 Abs. 2 der (bayerischen) AsyldurchfÃ¼hrungsverordnung (AsylDV â in der Fassung vom 16.08.2016, GVBl S. 258) und Ãrtlich gemÃ¤Ã [Â§ 10a Abs. 1 AsylbLG](#) zustÃ¤ndig, da der KlÃ¤ger dem Gebiet des Beklagten zugewiesen wurde (Bescheid der Regierung von Schwaben vom 07.11.2017). Der Beklagte ist auch sonst passiv legitimiert, da er nicht als staatliche BehÃ¶rde des Freistaats Bayern, welcher letztlich KostentrÃ¤ger ist (Â§ 12 AsylDV), handelt (vgl. Urteil des Senats vom 05.08.2020 â [L 8 AY 28/19](#) â juris). Trotz der Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern hÃ¤lt der Senat dessen Beiladung ([Â§ 75 SGG](#)) aber nicht fÃ¼r geboten, da kein unmittelbarer Eingriff in dessen RechtssphÃ¤re stattfindet (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 75 Rn. 10).

Der KlÃ¤ger hatte im streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf sog. Analogleistungen gemÃ¤Ã [Â§ 2 AsylbLG](#) i.V.m. dem SGB XII. Diese kamen nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in der damals geltenden Fassung (Gesetz vom 31.07.2016, [BGBl. I, 1939](#)) nur infrage fÃ¼r Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhielten. Der KlÃ¤ger war am 11.05.2017 erstmals nach Deutschland eingereist, so dass die 15monatige Wartefrist erst nach dem 10.08.2018 abgelaufen war. Diese Wartefrist erscheint verfassungsrechtlich akzeptabel (vgl. die Nachweise bei: Oppermann/Filges, jurisPK-SGB XII, Stand: 17.08.2020, [Â§ 2 AsylbLG](#) Rn. 18).

Somit konnte der KlÃ¤ger bis 10.08.2018 allein Anspruch auf die â auch vom Beklagten bewilligten â Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) (in der Fassung vom 11.03.2016, [BGBl. I, 390](#)) haben, da fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen einer AnspruchseinschrÃ¤nkung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) weder etwas vorgetragen ist noch sonst Anhaltspunkte bestehen. Dabei geht der Leistungsanspruch des KlÃ¤gers nicht Ã¼ber den Betrag i.H.v. 320,14 EUR monatlich hinaus. Dem steht zwar nicht zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen oder VermÃ¶gen ([Â§ 7 AsylbLG](#)) entgegen, denn hierÃ¼ber verfÃ¼gte der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht. Jedoch gehen die vom KlÃ¤ger in diesem Zeitraum zu beanspruchenden Grundleistungen nicht Ã¼ber den genannten Betrag hinaus.

[Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) bestimmt, dass bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von [Â§ 44 Abs. 1 AsylG](#) â das ist im Fall des KlÃ¤gers mit der Gemeinschaftsunterkunft, in die er zugewiesen ist (Bescheid der Regierung von Schwaben vom 07.11.2017), gegeben â Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼tern des Haushalts (notwendiger Bedarf) erhalten und der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt wird. ZusÃ¤tzlich werden Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens (notwendiger persÃ¶nlicher Bedarf) gewÃ¤hrt. Die Leistungsberechtigung des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum

bestand gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 20.10.2015, [BGBl. I, 1722](#)), da das Asylverfahren des KlÃ¤gers noch nicht abgeschlossen war und er Ã¼ber Aufenthaltsgestattungen ([Â§ 55, 63](#) des Asylgesetzes â AsylG) verfÃ¼gte. Der Senat sieht keinen Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass der Beklagte den notwendigen Bedarf zulasten des KlÃ¤gers fehlerhaft bemessen hÃ¤tte und mit dem dafÃ¼r angesetzten Betrag der Bedarf nicht gedeckt werden konnte. Ãberdies hat der KlÃ¤ger konkrete Bedarfe, die unzureichend gedeckt gewesen sein sollten, nicht geltend gemacht.

Auch ein Anspruch auf Bewilligung eines hÃ¶heren notwendigen persÃ¶nlichen Bedarfs ([Â§ 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG](#)) besteht nicht. Nachdem der KlÃ¤ger alleinstehend war, betrÃ¤gt dieser im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum monatlich 135 EUR ([Â§ 3 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 AsylbLG](#)); die Voraussetzungen fÃ¼r eine SachleistungsgewÃ¤hrung gemÃ¤Ã [Â§ 3 Abs. 1 Satz 6 AsylbLG](#) sind nicht anzunehmen, da andernfalls der Beklagte davon Gebrauch gemacht hÃ¤tte, ebenso wie er nicht von der MÃ¶glichkeit des [Â§ 3 Abs. 1 Satz 7 AsylbLG](#) Gebrauch gemacht hat. Der Beklagte hat fÃ¼r den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf den Betrag i.H.v. monatlich 135 EUR im streitigen Zeitraum seiner Leistungsbewilligung zugrunde gelegt.

Ein Ã¼ber 135 EUR hinausgehender monatlicher Betrag fÃ¼r den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf lÃ¤sst sich auch nicht auf [Â§ 3 Abs. 5 AsylbLG](#) stÃ¼tzen. Dieser sieht eine Neufestsetzung des Geldbetrages fÃ¼r alle notwendigen persÃ¶nlichen Bedarfe vor, wenn die Ergebnisse einer bundesweiten neuen EVS vorliegen. Diese Neufestsetzung kann, obschon das die Norm nicht ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt, nur durch Gesetz erfolgen, schon weil dabei fÃ¼r die GewÃ¤hrung der existenzsichernden Leistung wesentliche Punkte vom Gesetzgeber zu entscheiden sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 â 1 BvL 10/19, [1 BvL 2/11](#); LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.05.2019 â [L 8 AY 49/18](#) â beide nach juris); dies gilt gerade auch in Bezug auf Wertentscheidungen Ã¼ber die LeistungshÃ¶he mit Blick auf den Entwicklungsstand des Gemeinwesens und die bestehenden Lebensbedingungen (vgl. BSG, Urteil vom 17.10.2013 â [B 14 AS 70/12 R](#) â juris). An einer dementsprechend erforderlichen gesetzgeberischen Neufestsetzung fehlte es im streitigen Zeitraum aber fÃ¼r das AsylbLG trotz des Vorliegens der EVS 2013 im Jahr 2017. Die letzte gesetzgeberische Anpassung des Betrages fÃ¼r den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf erfolgte ab dem 17.03.2016 mit Art. 3 des Gesetzes zur EinfÃ¼hrung beschleunigter Asylverfahren (BGBl. I, 390, 392). Danach wurde der Gesetzgeber erst wieder ab dem 01.09.2019 tÃ¤tig durch die Ãnderung des AsylbLG durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Ãnderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13.08.2019 ([BGBl. I, 1290](#)). FÃ¼r den KlÃ¤ger ergÃ¤ben sich danach als monatlicher Betrag fÃ¼r den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf 136 EUR ([Â§ 3a Abs. 1 Nr. Buchstabe b AsylbLG](#) â in der Fassung des Gesetzes vom 13.08.2019, [BGBl. I, 1290](#)). Die fehlende Neufestsetzung durch den Gesetzgeber kann nicht gerichtlich erzwungen oder ersetzt werden, denn eine Kompetenz hierzu ist aufgrund der oben dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht ersichtlich. Auch schreibt [Â§ 3 Abs. 5 AsylbLG](#) nicht konkret vor, wann der Gesetzgeber tÃ¤tig zu werden hat; dies bedingt der ihm zuzubilligende Gestaltungsspielraum (dazu gleich) bei der Bemessung der

Leistungen nach dem AsylbLG.

Angesichts der geringfügigen monatlichen Differenz von nur einem Euro zwischen dem im vorliegenden Zeitraum für den Kläger vorgesehenem Betrag für den notwendigen persönlichen Bedarf i.H.v. 135 EUR und dem ab September 2019 geltenden Betrag i.H.v. 136 EUR kann sich der Senat zudem nicht davon überzeugen, dass eine offensichtlich verfassungswidrige evident unzureichende Bedarfsdeckung anzunehmen ist. Das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 18.07.2012 – [1 BvL 10/10](#), [1 BvL 2/11](#) – juris) hat aus [Art. 1 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht abgeleitet, welches der Gesetzgeber zu sichern hat. Dem Gesetzgeber kommt insofern ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zu, die mit der Bestimmung der Höhe dessen verbunden sind, was die physische und soziale Existenz eines Menschen sichert. Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich dabei nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung des Existenzminimums entspricht wiederum eine zurückhaltende gerichtliche Kontrolle. Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschränkt sich die materielle Kontrolle der Höhe von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind (so im Übrigen auch zur Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB II: BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – [1 BvL 10/12](#); Beschluss vom 27.07.2016 – [1 BvR 371/11](#) – beide nach juris). Soweit das BVerfG im zitierten Urteil vom 18.07.2012 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Leistungen nach dem AsylbLG evident unzureichend waren, ist dies vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Höhe der damals zur Prüfung anstehenden Leistungen seit 1993 nicht mehr verändert worden waren. Dagegen hat der Gesetzgeber die vorliegend im Raum stehende Leistungshöhe nach [Â§ 3 AsylbLG](#) letztmals zum 17.03.2016 durch das Gesetz zur Einföhrung beschleunigter Asylverfahren (vom 11.03.2016, [BGBl. I, 390](#)) angepasst. Daher liegt kein der Entscheidung des BVerfG vergleichbarer Sachverhalt mehr vor, so dass der Senat keine Bedenken gegen die Leistungshöhe hegt. Dies ergibt sich auch nicht mit Blick auf die Methodik der Bemessung, denn dem [Â§ 3 AsylbLG](#) vom 11.03.2016 lag die vom BVerfG im Urteil vom 18.07.2012 gebilligte Methodik zugrunde.

Ein höherer Betrag für den notwendigen persönlichen Bedarf lässt sich ebenso wenig aus [Â§ 3 Abs. 4 AsylbLG](#) herleiten. Danach wird der Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach [Â§ 28a SGB XII](#) i.V.m. der Verordnung nach [Â§ 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII](#) fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gibt außerdem jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt. Eine Anpassung der

BetrÄge nach [Â§ 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG](#) ist, wie schon dargestellt, letztmals zum 17.03.2016 durchgefÄhrt worden (Gesetz vom 11.03.2016, [BGBl. I, 390](#)). FÄr die Jahre 2017 und 2018 fehlt sie. Nach Ansicht des Senats ist die Fortschreibung aber nicht ohne Bekanntmachung des BMAS allein aufgrund der gesetzlichen Regelung in [Â§ 3 Abs. 4 AsylbLG](#) vorzunehmen. Zwar ist zuzugeben, dass aus dem Wortlaut der Vorschrift abgeleitet werden kÄnnte, dass der Bekanntmachung des BMAS lediglich deklaratorische Wirkung zukommt und sie nicht verbindlich ist, sondern nur der Transparenz und einheitlichen Gesetzesanwendung dient (vgl. Frerichs in jurisPK-SGB XII, [Â§ 3 AsylbLG](#), Stand: 12.12.2019, Rn. 179 und 180.5, m.w.N.). Bereits die als Konsequenz ebenfalls offene Frage, auf welche VerÄnderungsrate abzustellen ist (vgl. Frerichs, a.a.O., Rn. 180.6) offenbart aber, dass die Bekanntmachung des BMAS nicht lediglich unverbindlich bzw. informatorisch sein kann. Hinzu kommt, dass die Regelung in [Â§ 3 Abs. 4 AsylbLG](#) in Zusammenhang mit derjenigen in [Â§ 3 Abs. 5 AsylbLG](#) Äber die Neufestsetzung bei Vorliegen einer aktuellen EVS zu sehen ist. Letztere erÄffnet dem Gesetzgeber die MÄglichkeit, im Rahmen des ihm zukommenden Gestaltungsspielraums wertende Vorgaben dazu zu treffen, welche Bedarfe er als lebensnotwendig ansieht und in welcher Form sie gedeckt werden sollen. Diese gesetzgeberische Festlegung ist der Aufsetzpunkt der Fortschreibung nach [Â§ 3 Abs. 4 AsylbLG](#) und geht ihr voraus bzw. liegt ihr zugrunde. Das kommt in der GesetzesbegrÄndung dadurch zum Ausdruck, dass erst im Anschluss an die Festsetzung durch den Gesetzgeber nach [Â§ 3 Abs. 5 AsylbLG](#) und nur kurz die Bekanntgabe durch das BMAS ([Â§ 3 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG](#)) erwÄhnt wird ([BT-Drs. 18/2592, S. 24](#) f.). Ferner zeigt sich dies daran, dass der Gesetzgeber nicht von der MÄglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Fortschreibung der BedarfssÄtze des AsylbLG automatisch mit derjenigen der Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII erfolgen zu lassen. Vielmehr hat er sich fÄr ein eigenes bzw. eigenstÄndiges Vorgehen entschieden, wenngleich er grundsÄtzlich denselben Fortschreibungsmechanismus wie im SGB XII gewÄhlt hat (vgl. [BT-Drs. 18/2592, S. 24](#)). Das bringt den Senat in der Zusammenschau zu der Auffassung, dass beim Fehlen einer Neufestsetzung durch den Gesetzgeber auch keine Fortschreibung nach [Â§ 3 Abs. 4 AsylbLG](#) zu erfolgen hat, unbeschadet der Frage, welche rechtliche Bedeutung der Ä ebenfalls fehlenden Ä Bekanntgabe durch das BMAS nach [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) zukommt.

Die Berufung hat somit Erfolg und fÄhrt zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Abweisung der Klage.

Die Kostenentscheidung folgt aus den [ÄÄ§ 183, 193](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
